

**Bekanntmachung der**  
**Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG -**  
**Errichtung einer Windfarm im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit**  
**der Wirkung von Eignungsgebieten (VRG) Nr. XXI „Billroda (BLK)“ -**  
**Antrag auf Vorbescheid – Vereinbarkeit mit der Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG)**

**1. Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Niederlassung Mitteldeutschland, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, plant die Errichtung der o. g. Windfarm mit insgesamt vier Windenergieanlagen in einem ausgewiesenen Windvorranggebiet, das gleichzeitig in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegt.

Mit Antrag vom 19.10.2020 und letzter Ergänzung vom 20.03.2023 beantragte die Vorhabenträgerin einen Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG mit der Fragestellung, ob der Errichtung und dem Betrieb der vier geplanten Windenergieanlagen unüberwindbare Hindernisse aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ entgegenstehen.

Von dem Vorhaben betroffen sind folgende Grundstücke: Gemarkung Billroda, Flur 8, Flurstücke 40 und 49/1 sowie Gemarkung Billroda, Flur 7, Flurstück 64 und 36/1.

**2. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls**

Die vier beantragten Windenergieanlagen (WEA) bilden eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 und der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Somit bedarf das beantragte Vorhaben für drei bis weniger als 6 WEA einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Zu prüfen ist im Rahmen des Antrags auf Vorbescheid, ob allein durch die Lage des Vorhabens in einem LSG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zur Durchführung der UVP-Vorprüfung wurden die Antragsunterlagen herangezogen und geprüft. Die UVP-Vorprüfung bezog sich dabei nur auf eine abschließend zu beurteilende Genehmigungsvoraussetzung, hier: die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Sofern für ein Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, erfolgt eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe werden die besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG geprüft. Ergibt die Prüfung, dass keine Schutzkriterien, also keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Sollten jedoch besondere örtliche Gegebenheiten (Schutzkriterien) vorliegen, so wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist außerdem zu betrachten, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Gemäß § 29 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 23 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV hat sich in Verfahren zur Vorbereitung eines Vorbescheides die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind. Im vorliegenden Fall stand ausschließlich die Frage nach der Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Lage im

Landschaftsschutzgebiet im Vordergrund. Andere Schutzgüter wurden dementsprechend nicht betrachtet.

Die weiteren Genehmigungsvoraussetzungen sind dann im Rahmen der UVP bzw. der UVP-Vorprüfung des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG abzuarbeiten.

### 3. Gesamteinschätzung

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 20.07.2022 hat der Gesetzgeber für die Errichtung und den Betrieb von WEA in Landschaftsschutzgebieten eine neue Rechtslage geschaffen. Mit dem Gesetz wurde mit Wirkung ab dem 01.02.2023 dem § 26 BNatSchG der neue Absatz 3 hinzugefügt. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) befindet.

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen befinden sich unstreitig in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1a WindBG. Zudem befinden sich diese Standorte in keinem Natura-2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S.213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde.

Insoweit sind in diesem Gebiet seit dem 01.02.2023 kraft Gesetzes die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht verboten. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet stellt nach aktueller Rechtslage somit keinen Hinderungsgrund mehr dar.

Die Prüfung in Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht, da die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG im Landschaftsschutzgebiet nicht mehr verboten ist. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Lage der geplanten Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet erforderlich machen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Burgenlandkreis, Umweltamt, Außenstelle Weißenfels, Zimmer 120 (Sekretariat), Am Stadtpark 6, 06667 Weißenfels (Ruf-Nr.: 03443 372-241) eingeholt werden. Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Naumburg, den 06.07.2023

lu.

Götz Ulrich

29.6.23  
29.6.23  
23.6.23

03/07/23

